

## **Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zum Gebäude Theaterstraße 1**

**hier: Vermerk VI/242-1/KGI vom 24.08.2010**

---

- I. Das Gebäude Theaterstraße 1 ist gemäß Art. 1 Denkmalschutzgesetz (DschG) ein Einzeldenkmal und Bestandteil des Ensembles Altstadt/ Neustadt Erlangen.

Das Ensemble ist durch den streng vom rechten Winkel beherrschten Stadtgrundriss nachhaltig geprägt. Durch zusätzliche bauliche Anlagen im Straßenraum bzw. an Gebäuden werden die klaren Straßenfluchten verunklärt und das Ensemble in seinem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt. Entsprechendes gilt auch für das Erscheinungsbild des Baudenkmals an sich. Der straßenseitige Anbau einer Rampe an einem Gebäude innerhalb des Ensembles ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Da die südliche Straßenflucht der Theaterstraße zur Glockenstraße nach hinten verspringt und sich die Straße hier etwas aufweitet, könnte eine Rampe an der vorgeschlagenen Stelle gegebenenfalls und ausnahmsweise hingenommen werden. Dies ist nur möglich, wenn definitiv kein Zugang über den Innenhof möglich ist bzw. wenn keine andere behindertengerechte Lösung gefunden werden kann. Eine Beeinträchtigung des Straßenbildes ist durch den Bau einer festen Rampe in jedem Fall gegeben.

- II. GME/ 241-1/ Herr Klischat z.K. und z.W.

- III. 610.3 z.K.

- IV. 63-4 z.A.

I.A.

Ch. Müller